

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Mag. Mayer und Egger MBA betreffend die
Änderung des Salzburger Grundversorgungsgesetzes

Das Bundesland Salzburg ist das einzige Bundesland, das für den Fall einer Massenfluchtbewegung im Sinne des § 62 Asylgesetzes bisher eine taxative Aufzählung der zuerkennbaren Leistungen im Grundversorgungsgesetz vorgesehen hat. Die Bundesregierung hat nun erstmals seit Einführung der Grundversorgung im Jahr 2004 eine Verordnung nach § 62 AsylG erlassen, damit ukrainischen Kriegsvertriebenen ein befristetes Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt werden kann. Damit haben sie auch Zugang zur Grundversorgung.

Um eine entsprechende Betreuung und Unterstützung der Schutzsuchenden im Rahmen einer Massenfluchtbewegung zu gewährleisten, insbesondere in Hinblick auf Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen und den Spracherwerb, soll an Stelle der taxativen Aufzählung auf eine Möglichkeit der Leistungseinschränkung analog zur EU-Richtlinie und zur Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a-BVG umgestellt werden. Dadurch wird auch ein bundesweit einheitlicher Vollzug der Grundversorgung unterstützt. Unter der Befriedigung der Grundbedürfnisse, die jedenfalls gewährleistet sein müssen, sind neben der nötigen Krankenversorgung jedenfalls auch Unterbringung und Verpflegung zu verstehen. Mit der Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK wird das verfassungsmäßig gebotene Recht auf Privat- und Familienleben berücksichtigt.

Die Gesetzesänderung soll rückwirkend mit 12. März 2022 in Kraft treten, da mit diesem Datum auch die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung - VertriebenenVO) in Kraft getreten ist. Damit wird Rechtssicherheit im Vollzug der Grundversorgung hergestellt und eine zeitliche Lücke vermieden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 23. März 2022

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Mag. Mayer eh.

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs 3 lautet:

„(3) Im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 62 AsylG) darf die Grundversorgung der davon betroffenen Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse muss jedoch gewährleistet sein, auf Art. 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.“

2. Im § 24 wird angefügt:

„(8) § 6 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 tritt mit 12. März 2022 in Kraft.“